

Prüfung der Standorteignung für PV-Freiflächenanlage in Kleinfurra Beratung Rechtsform

Begründung zur Standortwahl und Festlegung des Geltungsbereiches

Die Gemeinde Kleinfurra hat in Zusammenarbeit mit der Lunaco GmbH die Ausweisung eines Sondergebietes für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage im Gemeindegebiet geprüft. Anlass ist die Absicht, den Ausbau erneuerbarer Energien auf kommunaler Ebene voranzutreiben. Mögliche Eignungsflächen wurden dem Thüringer Landesverwaltungsamt bereits vorgestellt. Aufgrund der Stellungnahme des TLVWA wurde die Eignungsfläche auf den Bereich außerhalb raumordnerischer Vorrangflächen begrenzt. Nachfolgend sollen Vorgehensweise der Flächenbewertung und Gründe für die Auswahl der Eignungsfläche zusammenfassend dargestellt werden.

Grundsätzlich sollten Bebauungspläne aus gesamtstädtischen Entwicklungsabsichten abgeleitet werden. Diese sind gemäß § 8 (2) BauGB auf Grundlage von Flächennutzungsplänen zu entwickeln. Für die planende Gemeinde Kleinfurra liegt jedoch kein aussagekräftiges gesamtträumliches Planungskonzept – weder formeller noch informeller Art - vor, das eine Begründung bzw. Herleitung des in Betracht kommenden Standortes ermöglichen würde. Im Rahmen des gemeindlichen Entwicklungsinteresses wurde eine alternative Methode der Standortidentifizierung initiiert. In Zusammenarbeit mit der Gemeinde wurde eine sorgfältige Abstimmung zur Identifikation von Flächen im gesamtgemeindlichen Interesse durchgeführt, die möglichst konfliktarme und infrastrukturell sinnvoll angebundene Standorte in den Blick nehmen sollte.

Insbesondere die räumliche Ausgangslage im Wippertal und die lokalen Widerstände gegen die Errichtung solcher Anlagen in Tallage im Zuge vergangener Projekte bewegten die Planenden dazu, präventiv und in enger Abstimmung mit den lokalen Akteuren eine gemeinsam getragene und möglichst konfliktfreie Flächenauswahl zu treffen.

In enger Zusammenarbeit mit der Gemeindevertretung fanden mehrere Abstimmungstermine statt, die mit Vorortbegehungen verbunden waren. Ein wesentlicher Schritt war der Ortstermin vom 23.02.2023. Im Zuge einer gemeinsamen Begehung konnten mögliche Potenzial- sowie Alternativflächen im Gemeindegebiet begutachtet und diskutiert werden. Zudem fand im Vorfeld eine vorbereitende Abstimmung mit dem Thüringer Landesverwaltungsamt zum Vorhaben statt. Alle Aktivitäten wurden in den Entscheidungsprozess zur gesamtgemeindlichen Flächenabwägung einbezogen und berücksichtigt. Dabei führten im Wesentlichen folgende Restriktionskriterien zunächst zum Ausschluss der Potenzialflächen 1 und 4 im nördlichen Bereich des Vorhabensgebietes.

1. Ausschlusskriterium durch Sichtachsen und Sichtbeziehungen im Gemeindegebiet

Planerisches Anliegen der Gemeinde ist es, visuelle Beeinträchtigungen im Gemeindegebiet mit mäßiger bis hoher Reliefdynamik auszuschließen und auf ein notwendiges Maß zu reduzieren. Aus diesem Grund wurden sämtliche Tal-

lagen, insbesondere entlang zentraler Sichtachsen, für eine Umsetzung ausgeschlossen. Stattdessen wurden tendenziell visuell weniger präsente Areale in Höhenlagen bevorzugt, um das Landschaftsbild nicht bzw. nur bedingt negativ zu beeinflussen.

Die Höhenlage rund um das geplante Projektgebiet wurde als positiv bewertet. Ursprünglich wurden vier Flächen identifiziert und mittels eines Ausschlussverfahrens geprüft. Insbesondere bei Potenzialfläche 4 gab es Bedenken bezüglich bestehender Sichtbeziehungen zur Gemarkung Hain, die zu einer visuellen Beeinträchtigung führen könnten. Aus diesem Grund wurde dieser Bereich ausgeschlossen.

2. Ausschlusskriterium durch Belange der Raumplanung und des Umwelt- und Naturschutzes

In Anbetracht der raumordnerischen sowie natur- und umweltschutzfachlichen Bedenken im Bereich der Potenzialfläche 1 (Biotopnähe/ Vorranggebiet Freiraumsicherung) wurde diese ebenfalls aus dem Pool möglicher Standorte für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ausgeschlossen. Seitens der gemeindlichen Akteure wurden erhebliche Bedenken hinsichtlich der Beeinträchtigung der ökologischen Funktionsfähigkeit dieses Bereiches festgestellt, seitens der Raumplanung wurde das Vorranggebiet zur Freiraumsicherung als Ausschlusskriterium benannt.

Im Zuge der lokalen Flächenidentifizierung wurde der hier dargestellte Geltungsbereich westlich der Bundesstraße 4 auf Basis des Ausschlusses vorher beschriebener Restriktionen sowie sich darüber hinaus ergebender und im Sinne der gesamtgemeindlichen Entwicklung positiver Standortfaktoren abgestimmt und festgelegt. Im Sinne einer möglichst konfliktarmen räumlichen Entwicklung ergab sich eine Kombination aus Potenzialfläche 2 und 3 mit einer Gesamtfläche von ca. 58 Hektar.

Die positive Standortidentifizierung basiert vor allem auf der abgeschiedenen Lage in einem vergleichsweise ökologisch geringer zu bewertenden und vorbelasteten Bereich. Zudem ist die visuelle Integration des Vorhabens in das Landschaftsbild besser gewährleistet. Die Lagegunst des Geltungsbereiches wird durch die Nähe des Netzanschlusses am bereits vorhandenen Umspannwerk am nördlichen Rand des Vorhabengebietes untermauert. Die bereits vorhandenen Infrastrukturen ermöglichen kurze Wege. Die Nähe zur Bundesstraße 4 und die damit verbundene gute Erreichbarkeit sind als Standortvorteil zu betrachten, da dadurch zusätzliche Erschließungsflächen und Inanspruchnahme von Boden und Landschaft vermieden werden können. Neben ihren Gunstfaktoren wurden die vorhandenen Infrastrukturen auch hinsichtlich ihrer Wirkung als Vorbelastungen betrachtet. Neben dem bereits vorhandenen Umspannwerk und der Bundesstraße 4 sowie den nordöstlich davon bestehenden Windenergieanlagen verläuft eine Hochspannungsleitung durch den landwirtschaftlich genutzten Bereich im Vorhabengebiet. Darüber hinaus spricht auch die Flächenverfügbarkeit für eine Umsetzung des Vorhabens an diesem Standort. Die Bereitstellung der Flächen erfolgte in Abstimmung mit einem lokal verwurzelten Landwirtschaftsbetrieb. Die präventiv und im Zuge der Flächenauswahl erfolgte Kommunikation und sich daraus ergebende Kooperation mit dem Betrieb bedingt hierbei nicht nur eine bessere

und zügigere Umsetzung des Projektes, sondern stärkt vor allem die Akzeptanz lokaler Akteure.

Die gegenwärtige Planung für den Ausbau der Bundesstraße 4 nördlich der Orts-
umgehung Sondershausen bis Sundhäuser Berg (Vorplanung - LP 2) wird mit den
dazu notwendigen Abstandsregelungen gegenwärtig und fortlaufend abgestimmt
und in der Planung für den Bebauungsplan berücksichtigt.

Anlagen

1. Potenzialflächen 1-3 Kleinfurra
2. Eignungsfläche Kleinfurra